

Das sollten Sie noch wissen:

Fahrzeugzulassung auf Minderjährige:

Zur Zulassung ist eine unterschriebene und beglaubigte Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten vorzulegen

Fahrzeugveräußerung:

Teilen Sie der Zulassungsbehörde bei einer Veräußerung Ihres Fahrzeuges schriftlich mit, wann und an wen Sie Ihr Fahrzeug abgegeben haben (Besser das Fahrzeug vor der Veräußerung abmelden).

Änderung:

Teilen Sie der Zulassungsbehörde alle Änderungen mit, die von den Angaben in den Fahrzeugpapieren abweichen (Technische Änderung – falls erforderlich-, Umzug, Namensänderung, etc.).

Kennzeichenschild/er:

Legen Sie bitte Ihre alten gestempelten bzw. neuen Kennzeichenschilder vor.

Neue Schilder werden bei unserer Zulassungsstelle angefertigt

Unsere Anschrift:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wartenberg

- Zulassungsstelle -

Landenhäuser Str. 11

36367 Wartenberg

Tel.: 06641-9698-0

Fax.: 06641-9698-24

Email: info@Gemeinde-Wartenberg.de

Unsere Öffnungszeiten der Zulassungsstelle:

Vormittags:

Montag bis Donnerstag: 07.30 bis 11.30 Uhr

Freitag: 07.30 bis 12.30 Uhr

Nachmittags:

Montag bis Mittwoch: 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

Hinweis: Die Zulassung, von aus dem Ausland eingeführten Fahrzeugen, ist an der Zulassungsstelle in Wartenberg nicht möglich.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wartenberg

- Kfz-Zulassungsstelle -



Kfz-Zulassung

leicht gemacht

Stand: 01.02.2008

**Vogelsbergkreis
Der Landrat**



Ausweis	Versicherungsdeckungskarte	Einzugsermächtigung für Kraftfahrzeugsteuer	Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil II oder COC / EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Gutachten nach § 21 StVZO	Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil I	Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I mit Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite od. Abmeldebescheinigung	Vollmacht	Kennzeichen	Hauptuntersuchung	Abgasuntersuchung	Erklärung des Fahrzeughalters	Vorführung des Fahrzeuges
Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes; Ausländische Antragsteller: zusätzlich Aufenthaltsgenehmigung. Bei Firmen: Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung	ab 01.09.08 elektronische VBK	vom Kontoinhaber	Liegen keine Typdaten und keine EG-Typgenehmigung vor, ist die Datenbestätigung des Herstellers vorzulegen (auch wenn eine Zulassungsbescheinigung Teil II vorliegt)			Eine schriftliche Vollmacht ist grundsätzlich erforderlich, wenn Sie nicht selbst der Fahrzeughalter sind	Schild(er) vorlegen	Nachweis durch TÜV, Dekra, GTÜ, etc., oder Zulassungsbescheinigung Teil I	Nachweis durch AU-Bescheinigung (Original) oder Erfassungsunterlagen	Eidesstattliche Versicherung o. Erklärung über den Verlust	Einfuhr- und Gebrauchtfahrzeuge mit Halterwechsel und Fremdkennzeichen. Ausnahmen im Einzelfall möglich
Zulassung											
Zulassung eines Neufahrzeuges	X	X	X	X		X					s. o.
Wiederzulassung auf den selben Halter	X	X	X	X 6)		X	X 5)	X	X		
Wiedererfassung (Fz. lag über 7 Jahre still)	X	X	X	X		X		Nähere Informationen erhalten Sie bei der Zulassungsbehörde!			
Zulassungsänderung/ Umschreibung											
Fahrzeuge aus dem Vogelsbergkreis											
-Fahrzeug ist zugelassen	X	X	X	X 6)	X	X		X	X		s. o.
-Fahrzeug ist außer Betrieb gesetzt	X	X	X	X 6)		X	X 5)	X	X		s. o.
Fahrzeuge aus einem anderen Landkreis											
-Fahrzeug ist zugelassen	X	X	X	X 6)	X	X	X	X	X		s. o.
-Fahrzeug ist außer Betrieb gesetzt	X	X	X	X 6)		X		X	X		s. o.
Außerbetriebsetzung											
Außerbetriebsetzung des Kfz				X	X		X 8)	X			
Außerbetriebsetzung mit Verwertungsnachweis				X	X		X	Der Verwertungsnachweis ist vorzulegen!			
Ersatzpapiere											
Ersatz- Zulassungsbescheinigung Teil I	X			X 6)				X		X 2)	
Ersatz- Zulassungsbescheinigung Teil II	X				X					X 2)	
Änderung der Papiere											
Bei technischen Änderungen				X 6)	X			X (§19)			
Bei Wohnungswechsel (innerh.VB)	X				X						
Bei Namensänderung	X			X 6)	X						
Kennzeichen											
Kurzzeitkennzeichen	X	X				X					
Neue Plaketten											
Verlorene/gestohlene Kennzeichen	X			X 6)	X		X 4)		X 7)	X 2)	
Ausfuhrkennzeichen, Fahrzeug ist außer Betrieb gesetzt	X	X 1,3)		X 6)		X		X			s. o.
Ausfuhrkennzeichen, Fahrzeug zugelassen	X	X 1,3)		X 6)	X		X	X			s. o.

1) Für Ausfuhrkennzeichen sind besondere Versicherungskarten erforderlich.
 3) Grüne Versicherungsbescheinigung nach der VO über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr erforderlich.
 5) Sofern reserviert und vorhanden.
 7) Bei Bedarf

2) Bei Diebstahl ist eine Anzeigenbescheinigung der Polizei vorzulegen, E.V. kann dadurch entfallen.
 4) Sofern einzeln vorhanden
 6) War das Fahrzeug noch mit Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief zugelassen, müssen diese Papiere in die Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II umgewandelt werden
 8) wenn die Reservierung des Kennzeichens beantragt wird

Für telefonische Beratung und Auskünfte steht Ihnen die Kfz-Zulassungsbehörde gerne zur Verfügung.

Tel. Aisfeld: 06631/ 792-720 oder 721 Fax: 06631 / 792-729
 Tel. Lauterbach: 06641/977-970 oder 971 Fax: 06641 / 977-977

Stand: 01.02.2008